

Rechtswissenschaftliche Fakultät



Mehrfachdiskriminierung als Herausforderung für
einen freien und gleichen Zugang zum Recht

Rechtswissenschaftliche Fakultät



anders behandelte Person

hat bestimmte Eigenschaften gehört einer/mehreren Gruppen an
ascribed - achieved Gruppen sind heterogen

Ergebnis der Behandlung: sozialer Status (ascribed - achieved)

Status: soziale Position: **Erwartungen** an eine Person
aufgrund ihrer wahrgenommenen **Eigenschaften**

Was schützt der Rechtsstaat?
Erwartungen, Eigenschaften, Personen, Werte?



I. Zugangsbarrieren im/durch Recht/Rechtswissenschaft



Selektionsebenen im Rechtssystem:

1. Normen des materiellen Rechts
2. Ausrichtung auf den Schutz subjektiver Rechte
3. Rechts(schutz)bedürfnisse
4. Konfliktart
5. soziale Verteilung rechtlich relevanter Konflikte
6. Definition des Konflikts zum Rechtsstreit
7. Zugangsbarrieren und Defizite
8. Selektionseffekte des formellen Rechts
9. Rechtsberatungseinrichtungen
10. alternative Konfliktregelungsmöglichkeiten



traditionelle feministische Kritik an Rechtswissenschaft:

(vgl. Greif/Schobesberger 2007², 109-143)

- herrschende ReWi beschäftigt sich zu sehr mit dem Sollen
- Androzentrismuskritik:
geschlechtsspezifisches Gewordensein des Rechts und der Rechtswissenschaft
- Heterosexismuskritik



traditionelle feministische Kritik an Rechtswissenschaft:

- Objektivitätskritik:
Wie kann Recht objektiv sein?
Darf Recht überhaupt objektiv sein?
Interessensabwägungen, Ermessensspielräume, unbestimmte Rechtsbegriffe, Generalklauseln, Analogie...
- Neutralitätskritik:
Sachliche Rechtfertigung oder Wertentscheidung?
Bsp.: mittelbare Diskriminierung
- Wortinterpretation:
Wer hat Definitionen?

§ 16 ABGB:

„Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. [...]“ JGS 946/1811.



traditionelle feministische Kritik an Rechtswissenschaft:

- Objektivitätskritik:
Wie kann Recht objektiv sein?
Darf Recht überhaupt objektiv sein?
Interessensabwägungen, Ermessensspielräume, unbestimmte Rechtsbegriffe, Generalklauseln, Analogie...
- Neutralitätskritik:
Sachliche Rechtfertigung oder Wertentscheidung?
Bsp.: mittelbare Diskriminierung
- Wortinterpretation:
Wer hat Definitionsmacht?



traditionelle feministische Kritik an Rechtswissenschaft:

- systematische Interpretation:
Eingliederung vor dem Hintergrund der Rechtsordnung
--> Diskriminierung versteckt sich
- historische Interpretation:
Bsp.: Art 7 (1) BV-G erst 1998 (2) als Staatszielbestimmung
- teleologische Interpretation:
Sinn und Zweck
--> abhängig von
--> Gleichstellung

Art 7 (1) „Alle „Staatsbürger“ sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes [...] sind ausgeschlossen.
(2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau [...]"



traditionelle feministische Kritik an Rechtswissenschaft:

- systematische Interpretation:
Eingliederung vor dem Hintergrund der Rechtsordnung
--> Diskriminierung versteckt sich
- historische Interpretation:
Bsp.: Art 7 (1) BV-G erst 1998 (2) als Staatszielbestimmung
- teleologische Interpretation:
Sinn und Zweck mithilfe von rechtsethischen Prinzipien
--> abhängig von den Wertenden
--> Gleichstellung an sich als Rechtsprinzip etablieren!



„Der eingeeübte juristische Blick [...] darf nicht sehen, was für den Geschlechteraspekt entscheidend wäre, nämlich die unterschiedlichen Lebensbezüge und -bedingungen von Männern und Frauen und die daraus resultierenden ganz unterschiedlichen Konsequenzen [...].“

Constanze Kren 1994, 239



II. Zugangsbarrieren von ‚außen‘



EGMR 9.10.1979 Airey/Irland:

“The Convention is intended to guarantee not rights that are theoretical or illusory but rights that are practical and effective [...]”

“It must therefore be ascertained whether Mrs. Airey’s appearance before the High Court without the assistance of a lawyer would be effective, in the sense of whether she would be able to present her case properly and satisfactorily.”

Rechtswissenschaftliche Fakultät



verbesserter Zugang durch:

- allgemeinverständliche Rechtstexte
- kostenlose Rechtsberatung
- Verfahrenshilfe nach § § 63 ff ZPO, § 61 StPO, Art 6 EMRK, Art 47 (3) GRC
- Maßnahmen zur Erhöhung von Rechtskenntnis und -bewußtsein
- passende Repräsentation in Normsetzungsverfahren

Rechtswissenschaftliche Fakultät



anders behandelte Person

hat bestimmte Eigenschaften	gehört einer/mehreren Gruppen an
ascribed - achieved	Gruppen sind heterogen

Ergebnis der Behandlung: sozialer Status (ascribed - achieved)

Status: soziale Position: **Erwartungen** an eine Person
aufgrund ihrer wahrgenommenen **Eigenschaften**

Was schützt der Rechtsstaat?
Erwartungen, Eigenschaften, Personen, Werte?



„Um Recht zu realisieren, bedarf es der Information, des rechtlichen Beistands, hinreichender zeitlicher und finanzieller Ressourcen und schließlich, nicht zu vergessen, guter Nerven und hoher Frustrationstoleranz.“

Elisabeth Holzleithner 2008, 256